

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/1169	

	31.07.2023
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	11.09.2023	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	22.09.2023	

Betreff: Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung nimmt die vorliegenden Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Am 18.09.2012 wurde vom Landtag das Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 29.09.2012 in Kraft getreten. Inhalt dieses Gesetzes ist u. a., dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden nach § 55 Kreisordnung zu erfolgen hat. Dies gilt entsprechend für den Regionalverband Ruhr mit seinen Mitgliedskörperschaften.

In der Zeit vom 11.07.2023 bis zum 01.09.2023 fand das Beteiligungsverfahren der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagehebesatzes des RVR 2024 gemäß § 55 Kreisordnung auf Basis eines vorgelegten Eckdatenentwurfs statt. Grundlage des Eckdatenentwurfs ist weiterhin ein Hebesatz von 0,68 %. Ziel des Verfahrens ist die Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Umlage des Regionalverbandes Ruhr.

Die Stadt Bochum begrüßt, dass der Umlagesatz auf Vorjahresniveau verbleibt und zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Mitgliedskörperschaften die Ausgleichsrücklage genutzt wird. Neben dem Ziel durch Prozessoptimierungen und Einsparungen bei Personal und Sachmitteln den umlagefähigen Gesamtaufwand zu reduzieren, fordert die Stadt Bochum, zum Haushaltsausgleich die Ausgleichsrücklage stärker als bisher geplant in Anspruch zu nehmen.

Auch die Stadt Bottrop nimmt die Stabilisierung des Hebesatzes positiv zur Kenntnis, fordert jedoch vor dem Hintergrund der stärkeren Belastung der Mitgliedskörperschaften durch steigende Sozialtransferaufwendungen eine erneute kritische Prüfung aller im Haushaltsentwurf für 2024 vorgesehenen Aufwendungen.

Eine solche kritische Hinterfragung gerade bei den Stellenneuschaffungen wünscht sich auch die Stadt Dortmund. Zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften wird eine fundamentale Aufgabenkritik mit Entwicklung von strukturellen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gefordert.

Im Hinblick auf die wirtschaftlich unsicheren Zeiten für die Mitgliedskörperschaften befürwortet die Stadt Duisburg ausdrücklich die Beibehaltung des Hebesatzes. Eine Erhöhung der Umlage ab 2025 wird jedoch mit Sorge betrachtet.

Die Stadt Essen nimmt den Haushaltsplanentwurf 2024 des Regionalverbands Ruhr unter den gegebenen Bedingungen ohne weitere Anmerkungen zur Kenntnis.

Die Stabilisierung des Hebesatzes für 2024 sowie die im Eckpunktepapier beschriebenen Konsolidierungsprozesse unter Einbindung von gestiegenen Gewinnausschüttungen der Konzerngesellschaften werden von der Stadt Gelsenkirchen ausdrücklich begrüßt. Da die aufeinanderfolgenden Krisensituationen die kommunalen Haushalte stark belasten, bittet die Stadt Gelsenkirchen jedoch noch darüber hinaus langfristige Kostensteigerungen beim Personalhaushalt sowie Klumpenrisiken im Bereich der Zinsaufwendungen zu minimieren. Eine Aufgabenkritik hält auch die Stadt Gelsenkirchen für angezeigt.

Ebenso wie viele andere Mitgliedskörperschaften kämpft die Stadt Hagen mit den Kostensteigerungen und Schwierigkeiten durch die gegenwärtigen Belastungen. Aus diesem Grund erkennt die Stadt Hagen die Bemühungen des RVR an, die Umlage auf Vorjahresniveau beizubehalten.

Diese Einschätzung teilt auch die Stadt Hamm und begrüßt ausdrücklich die Stabilisierung des Hebesatzes und die vorgesehenen Einsparmaßnahmen. Sie verweist zudem darauf, dass die Kraftanstrengungen, den Haushalt ohne Hebesatzerhöhung auszugleichen, unumgänglich sind.

Die Stadt Herne stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass eine Anhebung des Umlagesatzes ab 2025 zu Mehrbelastungen führen würde, die sie als HSK-Kommune nicht tragen kann.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr unterstützt die Projektvorhaben des RVR als wichtigen Beitrag für die Region und begrüßt die Beibehaltung des Hebesatzes für 2024 sowie die dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen. Aufgrund der spürbaren Mehrbelastungen für die Mitgliedskörperschaften und um eine Erhöhung des Hebesatzes ab 2025 abzuwenden, fordert sie obendrein eine fundamentale Aufgabenkritik, dauerhafte Einsparungen beispielsweise im Personalbereich und eine adäquate Beteiligung der Gemeindeverbände.

Auf eine Stellungnahme verzichtet hat die Stadt Oberhausen.

Um die eigenen Haushalte in den Bereichen Kultur, Freizeit und Tourismus zu entlasten, befürwortet der Ennepe-Ruhr-Kreis die freiwilligen Leistungen des Regionalverbandes Ruhr. Ferner werden die Einsparmaßnahmen in den Projekten und die Wiederbesetzungssperre als kurzfristige Kostendämpfungsmaßnahme bei den Personalaufwendungen positiv anerkannt. Die Kostenentwicklung bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün wird jedoch mit Sorge betrachtet und auch wenn die Nutzung der Ausgleichsrücklage diese momentan kompensiert, erhofft sich der Ennepe-Ruhr-Kreis strukturelle Maßnahmen zur langfristigen Kostenkontrolle. Auch wird erwartet, dass ein Anstieg des Hebesatzes für die Folgejahre vermieden werden soll.

Die Nutzung der Ausgleichsrücklage, die Stabilisierung des Hebesatzes für 2024 und die angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen werden vom Kreis Recklinghausen ausdrücklich begrüßt. Einer Anhebung des Umlagesatzes ab 2025 sieht der Kreis jedoch kritisch entgegen.

In seiner Stellungnahme verweist der Kreis Unna auf die sehr schwierige finanzielle Situation seiner Städte und Gemeinden. Die Nutzung der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich und die auch daraus resultierende Vermeidung einer Hebesatzanhebung wird grundsätzlich gutgeheißen. Der Kreis Unna fordert jedoch darüber hinaus eine verstärkte Aufgabenkritik und Priorisierung der freiwilligen Projekte des Regionalverbandes Ruhr sowie Zurückhaltung bei neuen Investitionsmaßnahmen, welche erhöhte Zins- und Abschreibungsaufwendungen verursachen. Gerade die Differenz zwischen den geplanten Personalaufwendungen und dem tatsächlichen Stellen-IST wird kritisch hinterfragt und sollte einer genaueren Überprüfung unterzogen werden.

Der Kreis Wesel nimmt die Nutzung der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich zur Kenntnis, fordert allerdings weiterhin alle Möglichkeiten der Kostenregulierungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen um eine Hebesatzkontinuität zu gewährleisten und den Verzehr der Ausgleichsrücklage auf ein Minimum zu reduzieren. Gerade langfristige Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen sollten angestrebt werden sowie eine Aufgabenkritik gerade bei den Aufgaben, die nicht in der originären Zuständigkeit des RVR liegen.

Zur transparenten Information sind die Stellungnahmen aller Mitgliedskörperschaften der **Anlage 1** zu entnehmen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Burstedde, Walter	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	